

Az.: 1 RA 162/61

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 24. November 1961
unter Mitwirkung

des Bundesrichters P e n q u i t t
als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. H a u g und
des Bundesrichters H e y e r

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 9. Mai 1961 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

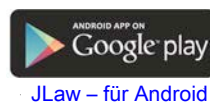
Die Klägerin erstrebt, nachdem ihre zweite Ehe 1957 aus beiderseitigem Verschulden geschieden worden ist, die Gewährung einer Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres ersten, 1948 ver-



storbenen Ehemannes (§ 68 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-gesetzes -AVG-). Die Beklagte und beide Vorinstanzen halten den dar-auf gerichteten Antrag jedoch für unbegründet, weil die Klägerin vor ihrer 1949 erfolgten Wiederheirat mangels Erwerbsunfähigkeit keinen Anspruch auf Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann gehabt habe und ihr tatsächlich auch nie eine Witwenrente gezahlt worden sei; die Klägerin fordere in Wirklichkeit nicht das Wiederaufle-ben einer früheren, sondern die erstmalige Gewährung einer Wit-venrente; der Anspruch darauf sei aber mit der Wiederheirat 1949 untergegangen. Das Landessozialgericht (LSG) ließ die Revision nicht zu. Diese wäre deshalb nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens in richtiger Weise gerügt worden wäre und vorläge (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 des Sozialgerichtsgeset-zes -SGG-; BSG 1, 150). Das ist aber nicht der Fall.

Die Klägerin trägt, um die Statthaftigkeit ihrer Revision darzu-tun, vor, das Berufungsgericht habe bei seiner Entscheidung Denk-und Erfahrungssätze verletzt und damit gegen § 128 Abs. 1 SGG ver-stoßen; sie bemühe sich gerade um das Aufleben einer durch die Wiederheirat erloschenen Witwenrente und habe keinen neuen Renten-antrag gestellt; es sei unlogisch, ihren Fall dem einer erstmali-gen Rentengewährung gleichzustellen.

Die Rüge eines Verfahrensfehlers erfordert, daß in der Revisions-begründung die Tatsachen und Beweismittel, die den Mangel ergeben, genau bezeichnet werden (§ 164 Abs. 2 SGG). Die Klägerin, die aus-schließlich Verstöße des LSG gegen Erfahrungs- und Denkgesetze be-anstandet, hat jedoch keinen Erfahrungssatz angeführt, der vom Be-rufungsgericht nicht oder nicht richtig angewandt worden sein soll. Mit ihrem Vorbringen, die Erwägungen des LSG seien unlogisch, be-mängelt sie allein eine Verletzung der Denkgesetze. Dazu wäre es aber erforderlich gewesen, die Gedankenkette des LSG, die zu der ablehnenden Entscheidung geführt hat, vollständig wiederzugeben, dafür Fundstellen in dem angefochtenen Urteil anzugeben und genau auszuführen, an welcher Stelle und wodurch sich die Gedankenführung des Gerichts zu allgemeinen Denkgesetzen in Widerspruch setzt. Das hat die Klägerin nicht getan. Ihre Revisionsbegründung gibt nur



ein aus dem Zusammenhang gelöstes Bruchstück aus den Erwägungen des LSG wieder und trägt damit keinen Denkfehler schlüssig vor. Dadurch sind die Formerfordernisse, die das Gesetz an eine ordnungsmäßige Verfahrensrüge stellt, nicht erfüllt. Die Revision ist somit nicht statthaft. Im übrigen ist es tatsächlich nicht richtig, daß das LSG den Antrag der Klägerin als einen neuen Rentenanspruch nach § 41 AVG behandelt hat; das Gericht hat sehr wohl die rechtlichen Möglichkeiten, die sich für die Klägerin aus § 68 Abs. 2 AVG ergeben könnten, geprüft, ist aber zu einer Ablehnung des erhobenen Anspruchs gekommen (vgl. dazu BSG 14, 238).

Das weitere Vorbringen der Klägerin richtet sich gegen den Inhalt der Entscheidung; es vermag die Revision nicht statthaft machen. Die Revision muß daher als unzulässig verworfen werden (§§ 169, 193 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)